

welche das Nähere enthalten und insonderheit in ein vollständiges Civilgesetzbuch gehören. Das ist der Grund unsrer allgemeineren Fassung gewesen. Ich hätte nichts dagegen, wenn überhaupt dieser Paragraph in der Maasse geändert würde, wie der Herr Staatsminister vorgeschlagen hat; denn es wird dadurch der Zweck des Ausschusses mit andern Worten erreicht; allein eine Unklarheit kann ich in dem Paragraphen nicht finden, wenn man ihn so erklärt, wie ich eben gesagt habe.

Abg. Müller (aus Neusalza): Der Herr Vicepräsident Held hat vollkommen klar und ganz richtig die Anschauungen auseinandergesetzt, von denen der Ausschuss ausgegangen ist, als er §. 12 in der in dem Gutachten enthaltenen Fassung vorschlug. Da ich jedoch eben höre, daß der Herr Staatsminister der Justiz oder dessen Auslegung dieser Fassung sich demjenigen nähert, was der Abg. Klinger darin hat finden wollen, da ich also fürchten muß, daß unsere Fassung vielleicht mißbräuchlich ausgelegt und angewendet werden könne, so ist für mich die Nothwendigkeit vorhanden, von dem Ausschussgutachten in diesem Punkte zurückzutreten, und mit dem Abg. Klinger gegen den Paragraphen zu stimmen.

Abg. D. Schwarze: Jeder, welcher eine Schädenerklage anzufertigen oder darüber einen Spruch zu fällen, oder wer das Unglück gehabt hat, in einen Schadenproceß verwickelt zu werden, wird mir beistimmen, wenn ich behaupte, daß die Lehre vom Schadenersatz die allerschwierigste Materie ist, die jemals auf juristischem Boden gewachsen ist. Ich würde bei der Mannichfaltigkeit der Fälle, wie sie vorkommen, mich gegen den Zusatz der ersten Kammer entschieden aussprechen müssen, indem ich fürchte, daß wir durch eine solche Bestimmung einen außerordentlich nachtheiligen Einfluß auf die Entscheidung dieser Schadenproceße ausüben könnten. Denn nach jenem Zusätze würden Sie aussprechen, daß Jeder, welcher unter die Bestimmung des §. 12 fällt, unbedingt zum Schadenersatz solidarisch verbunden ist, wenn er nicht eine von den beiden Ausnahmen, die in dem Antrage des Abg. Joseph enthalten sind, nachzuweisen im Stande ist. Allein es kann nicht schwer sein, zu zeigen, daß außer diesen Ausnahmen noch andre sich denken lassen, bei deren Vorhandensein die richterliche Behörde eine Verpflichtung zum Schadenersatz nicht anerkennen würde. Die Fassung, welche der Herr Justizminister vorgeschlagen hat, scheint mir völlig unbedenklich; allein wir haben bereits in diesem Saale von den Abgg. Held, Klinger und Müller aus Neusalza verschiedene Ansichten über die Auslegung dieses Paragraphen gehört. Unter diesen Umständen und um in dieser Beziehung nicht in die höchst schwierige Materie von den Schädenerklagen uns einzulassen, scheint es mir das gerathenste, daß wir gegen §. 12 und 13 stimmen und dadurch das Gesetz rein herstellen, ohne daß andererseits eine fühlbare Lücke entstehen wird.

Abg. Funkhanel: Ich wollte nur mit zwei Worten erklären, daß auch ich mich genöthigt sehe, von dem Gutachten zurückzutreten. Die Mitglieder des Ausschusses werden mir bezeugen, daß ich schon im Ausschusse die Ansicht, die von dem

Abg. Klinger ausgesprochen worden ist, aufgestellt habe, und da der Herr Justizminister diese Auslegung ebenfalls bestätigt, so muß ich das Bedenken, welches ich damals hatte, so überwiegend finden, daß ich, ihm gegenüber, nicht mehr am Gutachten festhalten kann.

Berichterstatter Abg. Koch: Mein Schlußwort geht dahin, daß ich gegen die §§. 12 und 13 stimme.

Präsident Cuno: Der Ausschuss hat uns §. 12 in der Seite 398 ersichtlichen Fassung empfohlen, mündlich aber, jedoch ohne bindenden Beschluß, durch den Mund einzelner Mitglieder eine ganz veränderte Meinung kund gegeben. Wollen Sie §. 12 in der Seite 398 ersichtlichen Fassung annehmen? — Wird mit großer Mehrheit verneint.

Präsident Cuno: Zugleich theilt, hoffe ich, die Kammer meine Ansicht, daß durch Ablehnung des §. 12 auch der von der ersten Kammer beschlossene Zusatz beseitigt sei.

Berichterstatter Abg. Koch:

§. 13.

Die gleiche Verbindlichkeit trifft alle Behörden und Mannschaften, insoweit sie bei solchen Vorgängen (§. 1) eine Vernachlässigung, Verabsäumung oder Verletzung ihrer Pflicht sich zu Schulden kommen lassen.

Im Berichte heißt es:

Zu

§. 13

hat die erste Kammer beschlossen, zwischen den Worten: „eine Vernachlässigung“ das Wort: „solche“ einzuschalten und am Schlusse den Zusatz beizufügen:

„welche zur Entstehung von Schäden mitgewirkt haben“;

allein der Ausschuss glaubt, daß von diesen Amendements gänzlich abgesehen werden könne, nachdem in §. 12 nach obigem Vorschlage der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß die Verpflichtung zum Schadenersatz nach den Bestimmungen des Civilrechts beurtheilt werden solle, und er empfiehlt daher der Kammer

die Annahme von §. 13 in der Fassung der Regierungsvorlage, mit alleinigem Wegfall der auch von der ersten Kammer gestrichenen Worte: „und Mannschaften“.

Nachdem nunmehr §. 12 abgeworfen worden ist, wird sich das Gutachten des Ausschusses dahin abändern müssen, daß nunmehr auch §. 13 folgerecht, da er allein im Gesetze nicht stehen kann, fallen muß.

Präsident Cuno: Es wird vielleicht als nöthige Konsequenz des zu §. 12 gefaßten Beschlusses der Ausschuss erklären, daß er das Gutachten in Beziehung auf §. 13 fallen läßt?

(Es geschieht.)

Ist die Kammer der Meinung, daß §. 13 durch das bei §. 12 vorgegangene Verfahren beseitigt sei? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Koch: §. 14 ist durch den Beschluß der ersten Kammer in Wegfall gebracht worden und zwar in Uebereinstimmung mit der Regierung. Er lautete:

§. 14.

Von Eintritt der Waffengewalt an und bis deren Anwendung wieder aufgehört hat, kann als Warnungszeichen